

FACHHOSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW  
Polizeivollzugsdienst  
Erstgutachter: Dr. Frank Kawelovski  
Zweitgutachter: Ansgar Mertens

Thesis

# Videoüberwachung auf öffentlichen Straßen und Plätzen

---

Eingriff in die Grundrechte und die  
erzielte Wirkung

Alessandro Leotta Caccia



Kurs: MH P 14/03

Einstellungsjahrgang: 2014

Abgabefrist: 31.05.2017

# 1 Inhaltsverzeichnis

<b>2</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>PRÄVENTION .....</b>	<b>2</b>
3.1	Videüberwachung und seine Zielrichtung .....	2
3.2	Definition Prävention.....	3
3.3	Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, Bernau und Erkner.....	4
3.3.1	Bielefeld .....	4
3.3.2	Bernau und Erkner .....	7
3.3.3	Bernau.....	7
3.3.4	Erkner .....	11
3.4	Kritische Hinterfragung .....	14
<b>4</b>	<b>REPRESSION .....</b>	<b>15</b>
4.1	Erkner.....	15
4.2	Bernau.....	16
4.3	Kritische Hinterfragung .....	17
<b>5</b>	<b>WEITERE ÜBERWACHUNGSMETHODEN.....</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>SICHERHEITSEMPFINDEN.....</b>	<b>19</b>
6.1	Definition und Entstehung .....	19
6.2	Befragungen .....	21
6.2.1	Allgemeine Erhebungen .....	21
6.2.2	Erhebungen in Bernau und Erkner.....	22

<b>7</b>	<b>VIDEOÜBERWACHUNG UND KRIMINALITÄTSTHEORIEN..</b>	<b>24</b>
7.1	<b>Rational Choice Theorie .....</b>	<b>24</b>
7.1.1	Kritik.....	25
7.2	<b>Kontrolltheorien .....</b>	<b>25</b>
7.2.1	General theory of crime .....	25
7.2.2	Das panoptische Prinzip.....	26
7.2.3	Kritik.....	26
<b>8</b>	<b>NORMEBENE.....</b>	<b>27</b>
8.1	<b>Kontroverse Diskussion .....</b>	<b>27</b>
8.2	<b>Das allgemeine Persönlichkeitsrecht.....</b>	<b>28</b>
8.3	<b>Die Sphärentheorie.....</b>	<b>29</b>
8.4	<b>Videüberwachung als Eingriff .....</b>	<b>30</b>
8.5	<b>Rechtfertigungsgrund nach §15a PoIG NRW.....</b>	<b>31</b>
8.5.1	Zielrichtung der Maßnahme und Handlungsform .....	31
8.5.2	Materielle Rechtmäßigkeit.....	31
8.5.3	Besondere Verfahrensvorschriften.....	33
8.5.4	Anordnungskompetenz.....	34
8.5.5	Adressat.....	34
8.5.6	Rechtsfolge.....	34
8.5.7	Zusammenfassung.....	35
<b>9</b>	<b>FAZIT.....</b>	<b>35</b>
<b>10</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>37</b>

## 2 Einleitung

In Berlin wird eine Frau eine Treppe herunter getreten. Ein Jugendlicher tritt ihr von hinten in den Rücken. Hemmungslos und brutal ist die Aktion des Jugendlichen. Unbeeindruckt geht er mit seinen Freunden weiter. Einige Wochen später erfolgt eine Öffentlichkeitsfahndung in den Medien. Bundesweit berichten Nachrichtendienste von dem Geschehen und veröffentlichen dazu die Bild- und Videodateien des Geschehens. Doch woher stammen diese Bilder? Aufgenommen wurden die Jugendlichen von einer Überwachungskamera, welche das Tatgeschehen filmte. Ohne diese Überwachungskamera hätte es wahrscheinlich keine Bilder, sondern lediglich Beschreibungen der Täter gegeben.

Die folgende Thesis behandelt die Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Zunächst wird dabei die präventive Wirkung der Videoüberwachung anhand von Studien analysiert und kritisch hinterfragt. Im weiteren Verlauf wird erläutert, ob es neben der präventiven, auch eine repressive Wirkung gibt. Welchen Nutzen haben die Videokameras bei der Aufklärung von Straftaten? Ein weiterer Punkt, welcher der Videoüberwachung zugeschrieben wird, ist der positive Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Menschen. Anhand von Befragungen soll in dieser Thesis herausgearbeitet werden, ob dieser Effekt tatsächlich stimmt und Bürger sich sicherer fühlen, wenn Videokameras anwesend sind. Der rechtliche Aspekt, insbesondere die eventuelle Beeinträchtigung der Grundrechte einer befragten Personengruppe, wird ebenfalls Beachtung finden.

Doch welches Wirkprinzip steckt hinter der Überwachung? Eine mögliche Erklärung könnten Kriminalitätstheorien liefern. Dazu werden in der Arbeit einige solcher Theorien kurz dargestellt und mit der Videoüberwachung in Verbindung gebracht. Das eingangs beschriebene Beispiel des Jugendlichen, der eine Frau verletzt, findet in all diesen Punkten Anwendung. Hätte er diese Tat

begangen, wenn er die Kameras bemerkt hätte? Welchen Nutzen hatten die Aufzeichnungen zur Repression? Kam es durch die Berichterstattung zu Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung? Den Abschluss der Thesis bildet ein rechtlicher Teil. Das maßgeblich betroffene Grundrecht wird dargestellt. Dabei handelt es sich um das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Im nächsten Schritt wird der Rechtfertigungsgrund, also die gesetzliche Norm, welche die Videoüberwachung im Land Nordrhein-Westfalen regelt, beschrieben. Dieser rechtliche Teil der Arbeit soll lediglich einen Überblick über die rechtlichen Aspekte schaffen und wird somit nicht tiefergehend behandelt.

Den Abschluss bildet ein Fazit, in dem zusammenfassend ein eigenes Urteil über die Videoüberwachung gebildet wird.

### **3 Prävention**

#### **3.1 Videoüberwachung und seine Zielrichtung**

Die Videoüberwachung meint die Beobachtung von Orten, in diesem Fall öffentliche Straßen, Wege und Plätze, mithilfe von optisch-elektronischer Einrichtung. Die Literatur bietet jedoch keine einheitliche Definition. Bei der Videoüberwachung kann es einerseits zu einer Aufzeichnung und Speicherung des Bildmaterials kommen, und andererseits kann auch lediglich eine Wiedergabe erfolgen, die bei Bedarf gesichert werden kann<sup>1</sup>. Die Zielrichtung der polizeilichen Videoüberwachung geht im Land NRW bereits aus dem Gesetzestext des Polizeigesetzes hervor, welcher als spezialgesetzliche Regelung die polizeiliche Videoüberwachung für Nordrhein Westfalen regelt. Grundsätzlich dient die Maßnahme der

---

<sup>1</sup> Voß, A. (k.A.) Aufgerufen am: 03.05.2017 um 21:15 Uhr

Verhütung von Straftaten und hat somit kriminalpräventiven Charakter.

### **3.2 Definition Prävention**

Im Folgenden soll mithilfe von Studien und Datenerhebungen dargestellt werden, ob die Videoüberwachung die angestrebte Zielrichtung der Maßnahme erfüllt. Prävention wird als vorbeugend definiert. Das bedeutet, dass Straftaten verhindert werden sollen, bevor sie begangen werden. Man teilt die Prävention in drei Kategorien ein. Die primäre Prävention richtet sich an die Allgemeinheit und meint die Schaffung von Bedingungen, die das soziale Verhalten fördern. Die sekundäre und die tertiäre Prävention hingegen richten sich an einen bestimmten Personenkreis und unterstützen die primäre Prävention. Mit der sekundären Prävention sollen drohende Normabweichungen unterdrückt werden. Dies kann durch Maßnahmen geschehen, die eine Tatbegehung verhindern oder erschweren. Die tertiäre Prävention betrifft Menschen, die bereits gegen Normen verstoßen haben. Durch die tertiäre Prävention sollen Rückfälle verhindert werden. Somit ist die Videoüberwachung der sekundären Prävention zuzuteilen, da Straftaten gezielt unterdrückt und somit verhindert werden sollen.<sup>2</sup>

Mithilfe der Studien aus drei überwachten Gebieten, welche im Folgenden noch näher erläutert werden, soll überprüft werden, ob die Videoüberwachung Straftaten vorbeugen konnte und somit verhindert hat.

---

<sup>2</sup> Kunz, K. S.252-253; ebenso: Mosmann, T. (k.A.) Aufgerufen am 03.05.2017 um 21:45 Uhr

### **3.3 Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld, Bernau und Erkner**

#### **3.3.1 Bielefeld**

Bei der überwachten Örtlichkeit handelt es sich um eine Parkanlage, die als Naherholungsraum der Stadt Bielefeld dienen soll. Es handelt sich um den Ravensburger und der Rochdale Park. Sie bilden eine mittelgroße Parkanlage im innerstädtischen Bereich. Diverse Lokalitäten, der Hauptbahnhof, eine Polizeiwache, ein Wochenmarkt und ein Freibad liegen im Nahbereich. Des Weiteren sind unter Denkmalschutz gestellte Industrieanlagen vorhanden. Der Park und das Umfeld werden regelmäßig Schauplatz von Veranstaltungen.

Vor allem in den Sommermonaten und bei gutem Wetter kommt es regelmäßig zu Ansammlungen von Personengruppen, die einer Randgesellschaft zuzuordnen sind. Darunter zählen Alkoholabhängige, Obdachlose, Betäubungsmittelkonsumenten und Jugendgruppen aus sozial schwachen Strukturen. Dadurch wird das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt. Anwohner, Besucher der ansässigen Schule und weitere Bürger berichten davon, Angst, Opfer einer Straftat zu werden.<sup>3</sup>

Bereits eingeleitete Maßnahmen waren eine erhöhte Präsenz von Polizei und Ordnungsämtern. Außerdem erfolgte eine bessere Ausleuchtung des Parks und Buschwerks. Die Maßnahmen führten jedoch zu keinem sichtbaren Erfolg, sodass man schließlich über die Anbringung von Videokameras entschied. Die Videoüberwachungsanlage wurde im Jahr 2000 bzw. 2001 angebracht und in Betrieb genommen. Der Effekt der Videoüberwachung soll eine Reduktion von Kriminalität, Verbessern des Sicherheitsgefühls im besagten Park und eine Verdrängung der als störend empfundenen Personengruppe erzielen.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Boers, K. S.18-23

<sup>4</sup> Ebenda S.24-27

### 3.3.1.1 Kriminalitätsentwicklung

Zunächst wird dargestellt, wie groß die Kriminalität vor Errichten der Videokameras war. Dies geschieht anhand der Erfassung der Delikte: BTM Handel, gefährliche Körperverletzung und Raub. Auch weitere Straftaten werden unter dem Punkt sonstige Delikte erfasst.

Im Jahr 1998 kam es zu insgesamt acht erfassten Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz. Überwiegend handelte es sich dabei um den Handel mit Cannabis. In einem Fall kam zum Handel mit Heroin. Es wurden vier Fälle der gefährlichen Körperverletzung und weitere vier Fälle des Raubes erfasst. Die Zahl der sonstigen Delikte, welche nicht näher erläutert werden, lag bei 80. Somit kam es 1998 zu insgesamt 96 registrierten Straftaten.

Das Jahr 1999 wies ein noch höheres Aufkommen an Delikten auf. Alle gelisteten Delikte ergaben einen Wert von 111. Ein Anstieg in den Bereichen BTM Handel, gefährliche Körperverletzung und Raub war zu beobachten. Die Fälle Handel mit BTM lagen bei zehn, zwei mehr als noch im Vorjahr. In zwei Fällen lag der Handel mit Heroin vor. Die gefährliche Körperverletzung erhöhte sich auf sechs Fälle. Zwei mehr als im Vorjahr. Und im Bereich der Raubdelikte gab es eine Steigerung auf insgesamt fünf Fälle. Drei Fälle davon waren schwer. Die Zahl der sonstigen Delikte stieg auf von 80 auf 90.

Nach Errichten der Videokameras im Jahr 2000 ließ sich ein Rückgang der erfassten Fälle in allen Bereichen feststellen. Es kam zu lediglich einem erfassten Fall von BTM Handel, zu zwei Fällen der gefährlichen Körperverletzung und beinahe unverändert zu vier Raubfällen, von denen zwei schwer waren. Die Zahl der sonstigen Delikte lag bei 51, somit 39 erfasste Fälle weniger als im Vorjahr. Im Jahr 2001 kam es zu einer weiteren Reduzierung der Delikte. Es wurden keine Delikte nach dem Betäubungsmittel erfasst. Die Zahl der erfassten gefährlichen Körperverletzungen blieb konstant bei zwei Fällen und die Zahl der Raubüberfälle halbierte sich auf zwei erfasste Fälle. Die sonstigen Delikte erlebten einen Rückgang von



zunächst 51 Fällen im Jahr 2000 auf 35 Fälle im Jahr 2001. Somit wurden insgesamt 39 Delikte erfasst. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Jahr 2001 nur die Monate Januar bis einschließlich Juli erfasst wurden und das Ergebnis somit nur die erste Hälfte des Jahres betrifft.<sup>5</sup>

#### 3.3.1.2 Schlussfolgerung

Betrachtet man die Werte, so erkennt man einen Rückgang der angesprochenen Delikte und somit auch der Kriminalität nach Installation der Videoüberwachung. Auffällig ist der Rückgang des Handels mit BTM von zunächst acht auf null Fälle. Die gefährliche Körperverletzung sinkt ebenfalls um ca. 50 %, so wie der Raub. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob diese Werte repräsentativ sind. Die Anzahl der Delikte bewegt sich in diesem Bereich generell auf einem sehr niedrigen Niveau. Ein Rückgang von zum Beispiel vier gefährlichen Körperverletzungen im Zeitraum eines Jahres auf nur noch zwei Delikte ist in Anbetracht des Zeitraums kaum von großer Bedeutung. Bei dem Handel von BTM müssen ebenfalls mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Zum einen handelt es sich um ein typisches Kontrolldelikt. Somit ist davon auszugehen, dass bei weitem nicht alle begangenen Straftaten erfasst worden sein könnten. Des Weiteren handelt es sich nicht um ein Gewaltdelikt. Das soll heißen, dass das Anzeigeverhalten in Bezug auf diese Straftaten erwartungsgemäß gering ausfällt. Als dritter Punkt muss die Überlegung in Betracht gezogen werden, dies gilt ebenfalls für die übrigen Delikte, ob die Delikte bzw. die Täter durch die Videoüberwachung lediglich verlagert worden sind. Darüber kann aufgrund mangelnder Informationen nicht eingegangen werden. Man kann also lediglich von einer Tendenz über den Rückgang der Kriminalität sprechen, die vor allem aus der Anzahl der Delikte

---

<sup>5</sup> Boers, K. S.56-60

insgesamt resultiert. Eine weitaus repräsentativere Studie wurde im Land Brandenburg erhoben.<sup>6</sup>

### **3.3.2 Bernau und Erkner**

Im Folgenden wird diese Studie aus Brandenburg erläutert, dargestellt und analysiert. Dabei wird die Kriminalitätsentwicklung in zwei Städten, Erkner und Bernau, vor und nach Errichten einer Videoüberwachung dargestellt. Es handelt sich um zwei Bahnhofsvorplätze in den genannten Städten. In Erkner umfasst die Videoüberwachung neben dem Bahnhofsvorplatz ebenfalls einen Park & Ride Parkplatz. Beide Örtlichkeiten wurden jeweils mit zwei schwenkbaren Kameras ausgestattet. Die Steuerstellen bzw. Monitore sind in den jeweiligen Polizeiwachen ansässig.<sup>7</sup> Des Weiteren wurde für jede Örtlichkeit jeweils ein Kontrollraum ausgewählt. Ein Kontrollraum ist eine Örtlichkeit, die sich in der Größe und der Kriminalitätsstruktur mit dem des überwachten Bereichs ähnelt<sup>8</sup>. Der Kontrollraum wurde nicht Videoüberwacht. Dort wurde ebenfalls die Kriminalitätsentwicklung dargestellt. Damit kann ein Vergleich geschaffen werden.

### **3.3.3 Bernau**

Die allgemeine Lage in Bernau zeigt, dass die Einwohnerzahl Bernaus von 1999- 2004 stetig von 27700 auf 34400 Einwohner gestiegen ist. Die Anzahl der erfassten Delikte betrug in den Jahren 1999- 2001 im Durchschnitt ca. 3150. Dieser Wert stieg in den Jahren 2002-2004 auf ca. 3600<sup>9</sup>. Den größten Anteil der Straftaten machten die Eigentumsdelikte, insbesondere Diebstähle aus. Im Jahr 2001 machten diese einen Anteil von 55% und im Jahr 2004 noch 47% aus. Gefolgt wird dieser Wert von den Sachbeschädigungen,

---

<sup>6</sup> Boers, K. S.58- 60

<sup>7</sup> Schulz, F. S.81

<sup>8</sup> Ebenda S.87

<sup>9</sup> Bornewasser, M. & Schulz, F. S.98

welcher sich bei 12% eingependelt hatte. Die Körperverletzung lag anteilig bei ca. 7% und die Rauschgiftkriminalität betrug ca. 1-3 %<sup>10</sup>.

Aufgrund der besonderen Lage am Bahnhofsvorplatz entschied man sich zur Errichtung von Videokameras. Der Diebstahl von Fahrrädern hat dort den Großteil der Diebstahlsdelikte ausgemacht. Besonders Pendler nutzten die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder am Bahnhof. Ziel der Maßnahme war es, die Zahl der Fahrraddiebstähle einzudämmen und die Pendler so zu schützen. Die Videoüberwachung wurde am 12.02.2002 in Betrieb genommen.<sup>11</sup>

Im Kontrollraum Oranienburg stieg die Einwohnerzahl von 1999-2004 leicht von 39900 auf 40600 an. Die Anzahl der erfassten Delikte stieg von 1999 bis 2001 kontinuierlich von 4651 auf 5238 und sank dann bis 2004 auf 4190. Zwar lag hier eine andere Entwicklung als in Bernau vor, jedoch war das Spektrum der Straftaten ähnlich wie das in Bernau. Die Diebstähle machten im Jahr 2001 einen Anteil von 52% aus. Bis 2004 sank der Wert auf 43%. Der zweitgrößte Anteil der Delikte war die Sachbeschädigung. 2001 lag der Wert bei 9,7% und 2004 bei 15,7%. Die Körperverletzung stieg von 5,6% auf 8,1%. Die Rauschgiftdelikte lagen auch hier bei 2%. Der ausgewählte Kontrollbereich in Oranienburg war, so wie in Bernau auch, der Bahnhofsvorplatz.<sup>12</sup>

Somit bildet Oranienburg durch seine ähnliche Kriminalitätsstruktur einen geeigneten Kontrollraum. In beiden Bereichen stellten die Diebstähle, insbesondere Fahrraddiebstähle, den anteilmäßig größten Deliktsbereich dar.

Um einen möglichen Verdrängungseffekt aus dem überwachten Bereich zu ermitteln wurden die angrenzenden Bereiche des Bahnhofsvorplatzes Bernaus ebenfalls statistisch erfasst. Die Bereiche wurden nicht Videoüberwacht<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> Bornewasser, M. & Schulz, F. S.100

<sup>11</sup> Schulz, F. S.81

<sup>12</sup> Bornewasser, M.& Schulz, F. S.101-104

<sup>13</sup> Schulz, F. S.84

### 3.3.3.1 Kriminalitätsentwicklung

Bereich/Jahr	2001	2002	2003	2004
<b>VÜ Bereich</b>	97 (77)	20 (14)	84 (60)	131 (100)
<b>angrenzend</b>	451 (113)	423 (138)	525 (171)	477 (159)
<b>Bernau</b>	2951 (1625)	3546 (1854)	3657 (1752)	3635 (1703)
<b>gesamt</b>				

Abb.1: Anzahl erfasster Delikte in den versch. Bereichen; in Klammern die Anzahl der Diebstähle. (Quelle: Bornewasser, M.& Schulz, F. S.110,112.)

Die Kriminalitätsentwicklung, welche Anhand der insgesamt erfassten Delikte und der Diebstähle dargestellt ist, ist in den Gebieten der Abbildung eins ähnlich. Zunächst kommt es zu einem Rückgang der begangenen Straftaten im VÜ und in den angrenzenden Bereichen im Jahr 2002. Im weiteren Verlauf steigen diese jedoch wieder. Im angrenzenden Gebiet steigt der Wert der erfassten Delikte schon im Jahr 2003 über das Ursprungsniveau von 2001 hinaus. Dies deckt sich auch mit den insgesamt erfassten Delikten der Stadt Bernau. Im VÜ- Bereich ist der Anstieg der erfassten Delikte über das Ursprungsniveau von 2001 erst im Jahr 2004 zu beobachten. Auffällig ist hier, dass die Anzahl der Delikte im VÜ-Bereich einen verhältnismäßig größeren Rückgang erlebt haben, als die Zahl der Delikte in den angrenzenden Bereichen.<sup>14</sup>

Ähnlich verhält es sich im Kontrollraum Oranienburg. Zunächst sinkt der Wert der erfassten Delikte am dortigen Bahnhof, steigt jedoch hier bereits im Jahr 2003 über den Wert von 2001<sup>15</sup>.

Betrachtet man lediglich die Fälle des Diebstahls, so stellt man fest, dass es ein stetiges Wachstum in den angrenzenden Bereichen und auch in der Kriminalitätsentwicklung Bernaus allgemein gibt. Lediglich im videoüberwachten Bereich sind die Zahlen rückläufig. Die erfassten Delikte liegen in den Jahren 2002 und 2003 unter dem Ursprungswert von 2001. Eine Reduzierung von 77 erfassten Delikten im Jahr 2001 auf nunmehr nur noch 14 Fällen aus dem Jahr

<sup>14</sup> Bornewasser, M.& Schulz, F. S.105;110-112

<sup>15</sup> Ebenda S.105

2002 ist erfolgt. 2003 liegt der Wert bei 60. Zwar erhöhte sich das Deliktsaufkommen wieder, jedoch liegt es immer noch unter dem Ursprungswert von 77 aus dem Jahr 2001. Im Jahr 2004 überschreiten die Diebstähle am VÜ-Bereich den Ursprungswert von 2001 und liegen bei 100<sup>16</sup>.

Die steigenden Zahlen der Diebstahlsdelikte in den angrenzenden Bereichen des überwachten Bahnhofvorplatzes könnten auf eine Verdrängung aus dem VÜ- Bereich hindeuten. Jedoch beschränken sich die gestiegenen Zahlen des Diebstahls nicht nur auf die besagten - nicht überwachten - angrenzenden Bereiche, sondern spiegeln sich im gesamten Stadtbild wieder. Somit liegt diese Entwicklung eher an einem generell erhöhten Deliktsaufkommen und weniger an einer Verdrängung in die umliegenden Gebiete.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass sich die Videoüberwachung auf die verschiedenen Kriminalitätsfelder unterschiedlich auswirkt. Wie bereits erkannt, sinkt der Wert der Diebstähle in den Jahren 2002 und 2003 unter das Ursprungsniveau von 2001. Die Deliktsfelder der Rohheitsdelikte erfahren im Jahr 2002 einen leichten Rückgang, erhöhen sich jedoch bereits 2003 auf das Ursprungsniveau und bleiben auch 2004 konstant auf einem Wert. Auch die sonstigen Delikte weisen ein ähnliches Muster auf. Sie sinken zunächst im Jahr 2002 auf 4 von ursprünglich 16 Fällen, steigen im Folgejahr auf den Ursprungswert und erhöhen sich 2004 nochmals auf 23<sup>17</sup>. Somit lässt sich eine erhöhte Wirksamkeit der Videoüberwachung auf die Diebstähle, jedoch eine schwächere, wenn nicht sogar gar keine Wirkung, auf andere Deliktsbereiche beobachten.

#### 3.3.3.2 Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann man behaupten, dass die Errichtung der Videoüberwachung die präventive Wirkung gegen Diebstahlsdelikte im VÜ-Bereich erzielen konnte. Gegenüber der steigenden Zahl der

---

<sup>16</sup> Bornewasser, M. & Schulz, F. S.110

<sup>17</sup> Ebenda S.110

Diebstähle in der Stadt Bernau sinkt die Zahl im VÜ- Bereich und steigt erst wesentlich später über das Ursprungsniveau. Es konnte keine eindeutige Verdrängung auf die angrenzenden Gebiete festgestellt werden. Die Kriminalitätsentwicklung hat in allen erfassten Gebieten einen generellen Zuwachs erlebt, wodurch man auch die steigende Zahl der Diebstahlsdelikte im VÜ- Bereich im Jahr 2004 erklären kann.

#### **3.3.4 Erkner**

In Erkner waren über 50% der erfassten Delikte Diebstahls und KFZ Delikte. Diebstähle von Fahrrädern prägen hier, so wie in Bernau auch, das Bild. Der Großteil der Fahrraddiebstähle ereigneten sich am Park & Ride Parkplatz und am Bahnhof. Am 09.11.2001 wurden zwei Videokameras in Betrieb genommen. Eine wurde im Bereich des Park & Ride Parkplatzes und die zweite im Bereich des Bahnhofvorplatzes in Betrieb genommen. Es ist anzumerken, dass der Parkplatz in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof liegt. Das Ziel war die Reduzierung von Diebstählen und KFZ Delikten im VÜ- Bereich<sup>18</sup>. Während in Erkner im Jahr 1999 noch 12200 Personen lebten, so sind es 2004 noch 11900. Die Gesamtzahl der erfassten Delikte lag in den Jahren 1999-2001 bei ca. 1700-1800, 2002 und 2003 waren diese niedriger bei 1495 bzw. 1404. Im Jahr 2004 stieg der Wert jedoch wieder auf knapp 1700. Fächert man die Delikte auf, so stellt man einen hohen Anteil bei den Diebstahlsdelikten fest. 1999 lag der Anteil bei 60% (913). Bis 2004 sank dieser auf 47% (781). Somit ist ein geringer Rückgang im Jahr 2001 bis 2002 zu erkennen, der sich in den Jahren 2002-2004 jedoch konstant bei 706-781 Diebstählen einpendelt hatte. Der Anteil der Sachbeschädigung stieg von 1999 noch 10% auf 16,6% im Jahr 2004. Die Körperverletzungsdelikte pendelten sich Anteilsmäßig bei ca. 5% ein. Alle sonstigen Delikte sanken leicht von 16% im Jahr

---

<sup>18</sup> Schulz, F. S.80 f.

2001 auf 13,7% im Jahr 2004. Beachtlich ist der Diebstahl von Fahrrädern, welcher 2001 46% der Straßenkriminalität insgesamt ausgemacht hat. 2004 waren es noch 31%. Mindestens genau so auffällig ist die Entwicklung der Sachbeschädigung an KFZ. 2001 waren 6% der Sachbeschädigungen solche, die an KFZ verübt wurden. 2004 waren es 21,6%<sup>19</sup>.

Als Kontrollort wurde Neuenhagen bestimmt. Hier stieg die Einwohnerzahl von 1999 bis 2004 von 13.700 auf 15.900 Einwohner an. Das Straftatenspektrum ähnelte dem der Stadt Erkner. Diebstähle und Sachbeschädigungen prägten hier das Bild.<sup>20</sup>

#### 3.3.4.1 Kriminalitätsentwicklung

Bereich/Jahr	2001	2002	2003	2004
<b>VÜ Bereich</b>	182 (164)	98 (84)	71 (58)	87 (59)
<b>angrenzend</b>	76 (49)	58 (36)	55 (30)	53 (40)
<b>Erkner</b>	1773 (913)	1495 (706)	1404 (717)	1658 (781)
<b>gesamt</b>				

Abb.2: Anzahl erfasster Delikte in den versch. Bereichen, in Klammern die Anzahl der Diebstähle (Quelle: Bornewasser, M.& Schulz,F. S.124-125)

Die Beobachtungen zeigen im VÜ- Bereich einen starken Rückgang der Straftaten. Von 2001 bis 2003 sinken die Zahlen von 182 auf 71. Das stellt einen Rückgang von 61% dar. Im Jahr 2004 liegt die Zahl bei 87. Diese rückläufige Entwicklung spiegelt sich auch in den Diebstählen wieder. Diese liegen im Jahr 2001 noch bei 164 und sinken bis 2004 auf 69. Hier liegt eine Reduzierung der Diebstähle von 58% vor. Um diesen Rückgang mit der Videoüberwachung in Verbindung zu bringen, betrachtet man die Anzahl der Diebstähle ganz Erkners und vergleicht diese mit dem VÜ- Bereich. In Erkner liegt die Anzahl der Diebstähle 2001 bei 913. 2002 bis 2004 liegen diese bei 706 bis 781. Es ist von 2001 auf 2002 zwar ein Rückgang zu erkennen, der Wert pendelt sich jedoch, wie dargestellt, bei ca.

<sup>19</sup> Bornewasser, M. & Schulz, F. S.113-116

<sup>20</sup> Ebenda S.117 f.

750 Diebstählen pro Jahr ein. Im Gegensatz zu dem VÜ- Bereich bleibt hier also die absolute Zahl der Diebstähle nahezu konstant<sup>21</sup>. In Relation zu dem gesamten Deliktsaufkommen ist der Rückgang der Delikte im VÜ- Bereich wesentlich höher ausgefallen. Um eine mögliche Verdrängung erkennen zu können, vergleicht man das Aufkommen der Straftaten des VÜ- Bereichs mit denen der angrenzenden Bereiche. Auch in den angrenzenden Bereichen lässt sich eine Reduzierung der Straftaten erkennen. 2001 weist 76 erfasste Delikte auf. Es folgt ein sprunghafter Rückgang auf 58 Delikte im Jahr 2002. In den Folgejahren sinkt die Zahl bis 2004 auf 53 Delikte. Dieser Rückgang der Kriminalität wirkt sich im angrenzenden Bereich auf die Fahrraddiebstähle, Sachbeschädigungen, Diebstahl an KFZ und auf sonstige Delikte aus.<sup>22</sup> Es ist also eindeutig, dass trotz stark rückgängiger Zahl der begangenen Straftaten am Bahnhofsvorplatz, keine Verdrängung in die angrenzenden Gebiete erfolgt ist. Im Gegenteil, die Kriminalität ist auch dort rückläufig.

#### 3.3.4.2 Schlussfolgerung

Es lässt sich festhalten, dass mittels Videoüberwachung das angestrebte Ziel erreicht werden konnten. Ein beachtlicher Rückgang der Kriminalität war zu verzeichnen. Es kam zu keinem Verdrängungseffekt in die angrenzenden Gebiete. Dadurch, dass die Anzahl der Straftaten der ganzen Stadt im Zeitraum 2002 bis 2004 relativ konstant geblieben ist und die des VÜ- Bereiches im Vergleich dazu rückgängig war, liegt die Vermutung nahe, dass die Videoüberwachung das angestrebte Ziel erreichen konnte und für diesen Rückgang verantwortlich sein könnte.

---

<sup>21</sup> Bornewasser, M.& Schulz, F. S. 124f..

<sup>22</sup> Ebenda S.124



### **3.4 Kritische Hinterfragung**

Es ist kritisch zu hinterfragen, ob ein einziger Faktor, in diesem Fall die Videoüberwachung, ausschlaggebend für eine veränderte Kriminalität ist. Im Fall der Videoüberwachung besagen die Studien zwar einen Rückgang in einigen Deliktsbereichen, doch es wurde nicht darauf eingegangen, ob diese Kriminalitätsentwicklung mit weiteren Veränderungen oder Maßnahmen einhergeht. Erhöhte Polizeipräsenz könnte einer dieser Faktoren sein, der gezielt angewandt wurde. Ebenso eine bessere Beleuchtung, veränderte bauliche Strukturen oder Aufwertung des vorherrschenden Stadtbildes können die Ursache für einen Rückgang der Kriminalität sein. Man kann die These aufstellen, dass eine erhöhte Attraktivität des untersuchten Bereiches auch mehr Publikumsverkehr anzieht und somit die Wahrscheinlichkeit bei der Begehung einer Straftat unentdeckt zu bleiben sinken würde. Auch das Gegenteil könnte sich auf die Kriminalitätsentwicklung niederschlagen. Ist das Gebiet so in Verruf geraten, dass dieser Bereich von Passanten gemieden wird, so ergeben sich gegebenenfalls weniger Möglichkeiten für die Begehung von Straftaten einiger Deliktsbereiche. Als Beispiel könnte man hier den Fahrraddiebstahl in Bernau und Erkner anführen. Ist die Kriminalitätsfurcht bzw. das Sicherheitsempfinden Opfer eines Diebstahls zu werden so stark beeinträchtigt, dass kaum noch Fahrräder abgestellt werden, so würden folglich auch weniger Fahrräder entwendet werden. Neben den genannten Faktoren spielt auch hier das Anzeigeverhalten eine Rolle. Eventuell nutzen Pendler aufgrund der problematischen Situation ein kostengünstiges Fahrrad und nehmen in Kauf, dass dieses gestohlen wird. Das Anzeigeverhalten ist bei einem minderwertigen Fahrrad möglicherweise geringer als bei einem neuwertigen. Das Anzeigeverhalten kann somit ebenfalls eine Rolle spielen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass stets eine Vielzahl

weiterer Faktoren eine Veränderung beeinflussen kann und eine Festlegung auf einen Faktor, hier die Videoüberwachung, nicht ausreichend ist.

## 4 Repression

Als repressive Tätigkeit bezeichnet man staatliches Handeln im Sinne von strafprozessualen Maßnahmen gegen bestimmte Personen, zur Ermittlung und Aufklärung von Straftaten.<sup>23</sup> Im Folgenden werden die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen und die Gesamtzahl der Delikte in den Städten Erkner und Bernau dargestellt. Dabei wird überprüft, ob nach Errichten der Videoüberwachung die Zahl der Tatverdächtigen gestiegen ist.

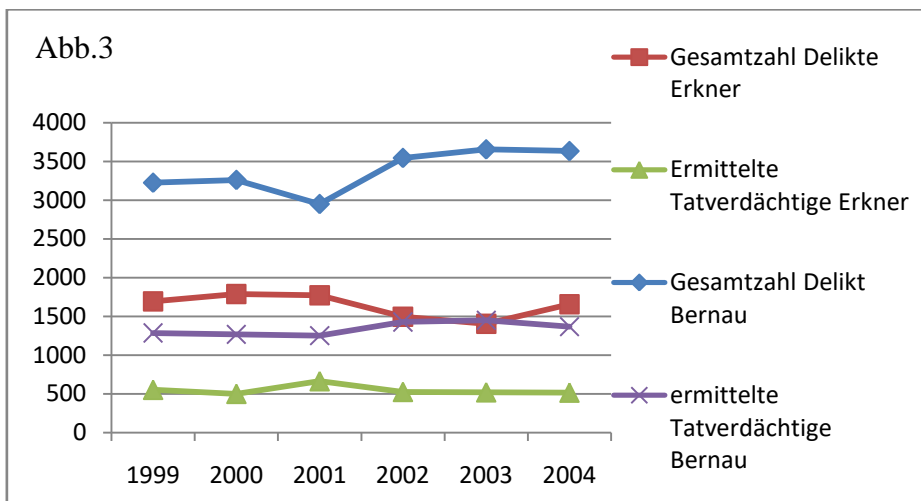


Abb.3: Erfasste Delikte und Ermittelte Tatverdächtige in Bernau und Erkner. (Quelle: Bornewasser, M.& Schulz, F. S.101,116)

### 4.1 Erkner

Man erkennt in Abb.3, dass die Anzahl der Delikte mit Einführung der Überwachungsanlage im Jahr 2001 bis zum Jahr 2003 sinkt, wobei die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen (im Folgenden: TV) 2001 ein kurzes Hoch erfährt (664 TV). In den Folgejahren bleibt die Zahl

<sup>23</sup> Kettelhöhn, D. (k.A.)

der ermittelten TV jedoch konstant auf 517-526.<sup>24</sup> Durch die sinkende Anzahl der Delikte bis einschließlich 2003 und die konstante Anzahl der ermittelten TV kommt es zu einer Annäherung der beiden Kurven und somit zu einem leicht besseren Verhältnis zwischen der Anzahl der Delikte und den ermittelten TV. Jedoch ist diese Entwicklung als kaum signifikant für die repressive Wirkung der Videokameras anzusehen.

#### **4.2 Bernau**

Für den Bereich in Bernau erkennt man in Abb.3, dass die Delikte im Jahr 2001 zwar einen Rückgang erleben, jedoch in den Folgejahren über das Ursprungsniveau ansteigen. In Zahlen bedeutet dies, dass der Wert 1999 bei 3226 Delikten liegt. Bis 2001 sinkt dieser und liegt bei 2951. In den Folgejahren steigt die Anzahl der erfassten Delikte und bleibt 2002 bis 2004 relativ konstant zwischen 3546 und 3657. Die Anzahl der ermittelten TV hingegen bleibt im Verlauf relativ konstant zwischen 1287 im Jahr 1999 bis hin zu 1366 im Jahr 2004. Somit wird das Verhältnis zwischen den Delikten und den TV sogar größer. Die Zahl der ermittelten TV steigt im Jahr 2002 signifikant um ca. 200 an, jedoch lässt sich ein sprunghafter Anstieg auch bei der Anzahl der erfassten Delikte erkennen<sup>25</sup>. Somit liegt dieser Anstieg der ermittelten TV eher weniger an einer besseren Aufklärung der Straftaten sondern an dem ebenfalls erhöhten Deliktsaufkommen. Als Begründung könnte man hier anführen, dass ein erhöhtes Deliktsaufkommen automatisch ein erhöhtes Aufkommen an ermittelten TV mit sich bringt.

Es ist anzumerken, dass die Daten die kompletten Stadtbereiche der Orte umfassen und sich nicht nur auf die überwachten Bereiche

---

<sup>24</sup> Bornewasser, M. & Schulz, F. S.113

<sup>25</sup> Ebenda S.99

beschränken. Somit kann keine direkte Aussage über die repressive Wirkung in den überwachten Bereichen getroffen werden.

### **4.3 Kritische Hinterfragung**

Im Bereich der repressiven Wirkung von Videoüberwachung, also die Aufklärung der Straftaten, spielen ebenfalls einige kritische Überlegungen eine wichtige Rolle. Unter der Annahme, dass nach Errichten der Videoüberwachung die Zahl der erfassten Tatverdächtigen in Relation zu den Taten steigt, so kann es auch hierfür weitere begünstigende Faktoren geben. Wie bereits erwähnt, kann eine erhöhte Polizeipräsenz für einen größeren Fahndungserfolg verantwortlich sein. Um überprüfen zu können, inwiefern die Videoüberwachung dazu beigetragen hat Tatverdächtige zu identifizieren, müsste man auswerten, in wie vielen Fällen die sachbearbeitende Dienststelle dank Videoaufzeichnung einen Erfolg vermelden konnte. Man könnte noch weiter gehen und versuchen zu erörtern, ob man auch ohne Videoüberwachung auf den Tatverdächtigen gestoßen wäre. Als positiven Kritikpunkt kann man anführen, dass mithilfe der Videoüberwachung die Fahndung nach Tätern verbessert werden kann. Dank Bildmaterial kann man unter guten Bedingungen den Täter und seine Kleidung erkennen und so gezielt nach diesem fahnden. Die Tat kann außerdem auch ohne Zeugen erkannt und verfolgt werden. Des Weiteren kann die Videoüberwachung bzw. das erhaltene Bildmaterial als Beweismittel dienen und so den Tathergang und möglicherweise den Täter objektiv aufzeigen. Zusammenfassend kann man auch für diesen Bereich festhalten, dass es neben der Videoüberwachung noch Faktoren geben könnte, die das angestrebte Ziel mit beeinflussen können. Jedoch bringt die Videoüberwachung einige positive Aspekte mit sich wie zum Beispiel das gespeicherte Beweismaterial und die Möglichkeit, Täter zu

identifizieren. Auch kann die Polizei gezielter zu den Einsätzen gesteuert werden und zielgerichteter nach den Tätern fahnden.

## **5 Weitere Überwachungsmethoden**

Neben der Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze gibt es noch weitere Überwachungsmethoden, welche im Folgenden kurz vorgestellt werden. Bereits fest verbaut sind Kameras in den Funkstreifenwagen (im Folgenden: FustKW) der Polizei. Diese können manuell ein- und ausgeschaltet werden. Sobald eine Kontrollsituation stattfindet, werden diese jedoch zunächst automatisch eingeschaltet. Des Weiteren gibt es sogenannte Bodycams. Dabei handelt es sich um Kompaktkameras, die von den Polizeibeamten an der Uniform getragen und in Kontrollsituation eingeschaltet werden können. Diese Kameras sind hochauflösend und nehmen, zumindest bei der Polizei NRW, auch den Ton auf. Bei beiden Arten der Videoüberwachung werden gezielt bestimmte Sachverhalte aufgenommen. Aufgrund der Nähe zu den Betroffenen sind die Aufnahmen in aller Regel detailreich. Ein großer Nutzen kann sich in Hinblick auf die Eigensicherung der Beamten und der Beweissicherung ergeben. Mit Ankündigung der Videoüberwachung kann eine stark präventive Wirkung erzielt werden. Vor allem die Bodycams könnten, durch die gute Sichtbarkeit, diese präventive Wirkung mit sich bringen. Somit könnten zum Beispiel Widerstände gegen Polizeivollzugsbeamte entgegengewirkt werden.<sup>26</sup> Auch kann mittels Videokameras in den Funkstreifenwagen das Fahrverhalten von Fahrzeugführern aufgenommen werden, bei der zum Beispiel die Fahrweise einen Anfangsverdacht einer Straftat begründen. Es ist festzuhalten, dass die Bodycams und die Kameras in den FustKW, durch die gezielte Aufnahme und Nähe zum Geschehen, sowohl präventiv als auch repressiv, von großem Nutzen sein können.

---

<sup>26</sup> Wolf, C. (k.A.) Aufgerufen am 25.05.2017 um 17:22 Uhr

## 6 Sicherheitsempfinden

### 6.1 Definition und Entstehung

Als Kriminalitätsfurcht bezeichnet man die Angst davor, Opfer einer Straftat zu werden. Diese Furcht besteht trotz Abwesenheit einer bedrohlichen Situation. Um der Frage auf den Grund zu gehen, in wie fern sich die Videoüberwachung auf das Sicherheitsempfinden des Einzelnen auswirkt, muss der Begriff definiert werden. Das subjektive Sicherheitsempfinden ist die subjektive Wahrnehmung darüber, wie der Einzelne die Gefahr Opfer einer Straftat zu werden, wahrnimmt. Mit inbegriffen in diese Furcht ist die Angst davor, dass die Straftat ungeahndet bleibt. Ein weiteres Kriterium stellt die Auswirkung auf die persönliche Lebensgestaltung dar, welche dadurch beeinträchtigt wird.<sup>27</sup> Somit besteht der Begriff aus zwei wichtigen Elementen. Zum einen die Angst selber Opfer zu werden, was eine Verhaltensänderung hervorruft, und zum anderen die fehlende Aufklärung der Straftat. Damit ergänzt das subjektive Sicherheitsempfinden den Begriff der Kriminalitätsfurcht. Doch wie entsteht die Kriminalitätsfurcht bzw. unter welchen Umständen sinkt das subjektive Sicherheitsgefühl? Dabei unterscheidet man zwischen drei Ebenen. Zum einen geschieht dies auf der individuellen Ebene. Jemand, der bereits Opfer einer Straftat geworden ist, neigt zu einer größeren Kriminalitätsfurcht als die Person, die noch nicht Opfer wurde<sup>28</sup>. Außerdem kann sich die Kriminalitätsfurcht aus der persönlichen empfundenen Verletzbarkeit ergeben. Die Verletzbarkeit wird auch Vulnerabilität genannt. Eine Person, die ihre körperliche Verfassung als eher schwach einschätzt, wird eine größere Kriminalitätsfurcht empfinden als eine selbstbewusstere Person, die glaubt, sich verteidigen zu können. Ein weiterer Grund

---

<sup>27</sup> Oberfell-Fuchs, J.& Kury, H. S.31; ebenso: Stiels-Glenn, M. (k.A) Aufgerufen am 07.05.2017 um 10:20 Uhr

<sup>28</sup> Oberfell-Fuchs, J.& Kury, H. S.64 f.

für ein beeinträchtigtes Sicherheitsgefühl kann durch den allgemeinen Zustand eines Gebietes entstehen. Wirkt zum Beispiel ein bestimmtes Gebiet verwahrlost und schmutzig, so hat dies Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden, da man davon ausgeht, dass die soziale Kontrolle in diesem Bereich nicht mehr gegeben ist. Das bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass aufgrund der anscheinend fehlenden Sozialkontrolle eher Straftaten verübt werden und somit in solchen Gebieten die Kriminalität tendenziell ansteigt bzw. auf einem höheren Niveau liegt. Zuletzt können eine erhöhte Kriminalitätsfurcht und ein geschwächtes Sicherheitsempfinden durch eine allgemeine Verunsicherung erfolgen. Das heißt, dass die Ursachen dafür nicht im eigenen Umfeld liegen müssen. Dies kann zum Beispiel in Form von Medien und Berichterstattung erfolgen. Kommt es vermehrt zu Berichterstattungen über diverse Kriminalitätsentwicklungen, zum Beispiel der Anstieg der Wohnungseinbrüche in den dunklen Wintermonaten, so wird diese Information auf das eigene Umfeld übertragen, obwohl die Zahl der Einbrüche im eigenen Umfeld möglicherweise unverändert ist.<sup>29</sup> Zu beobachten war dies auch nach der Silvesternacht 2015/2016 in Köln, bei der zahlreiche Frauen sexuellen Übergriffen ausgeliefert waren. Die Furcht war nach dem Ereignis bundesweit präsent. Eine Befragung unter 500 Teilnehmern im Januar 2016 ergab, dass ca. 30 % der Befragten, deren Wohnort nicht zwangsweise in Köln liegt, aufgrund der Vorkommnisse in der besagten Silvesternacht, größere Menschenansammlungen versuchen werden zu meiden. Somit hat ein Ereignis, welches nicht in der eigenen Stadt geschehen ist, ein Unbehagen und eine Veränderung im Verhalten bei Personen bewirkt, die weder davon betroffen waren, noch aus der Nähe des Tatortes kommen.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Obergfell-Fuchs, J.& Kury, H. S.64

<sup>30</sup> Ehni, E. S.32 Aufgerufen am 08.05.2017,16:39 Uhr

## 6.2 Befragungen

Im Folgenden wird die Wirkung der Kameras auf das Sicherheitsempfinden durch Umfragen untersucht, die sich zum einen auf allgemeine Umfragen als auch auf die bereits beleuchteten Orte Bernau und Erkner beziehen.

### 6.2.1 Allgemeine Erhebungen

Als erstes wird dargestellt, wie die Videoüberwachung generell von den Bürgern angenommen wird. An einer Umfrage, die im Januar 2016 durchgeführt wurde, nahmen insgesamt 500 Personen teil. Die Fragestellung lautete wie Folgt: „Befürworten Sie eine Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen oder lehnen Sie eine Ausweitung ab?“ (Ehni, E. S.33) 82% der Befragten stimmten für eine Ausweitung der Videoüberwachung und nur 17% lehnten diese ab. Der Anteil der Frauen, die dafür stimmten lag 13% höher als bei den Männern. 88% der Frauen stimmten für die Ausweitung.<sup>31</sup> Hier zeigt sich, dass ein Großteil der Befragten für die Ausweitung der Videoüberwachung ist. Eine weitere Umfrage, die im Oktober 2008 erschien, befragte 1008 Personen darüber, ob diese für oder gegen eine stärkere Videoüberwachung öffentlicher Plätze sind. 76% der Befragten stimmten dafür ab während sich 20 % dagegen aussprachen.<sup>32</sup> Die beiden Studien kommen somit auf ein ähnliches Ergebnis. Es lässt sich die Behauptung aufstellen, dass dieses positive Ergebnis mit einem erhöhten Sicherheitsempfinden einhergeht, welches durch den Gegenstand der Befragung, der Videoüberwachung, suggeriert wird. Diese These kann wiederum durch eine weitere Umfrage gestützt werden. In diesem Fall wurden 2085 Personen im Zeitraum vom 22.08. -24.08.2016 befragt. Es ging dabei sowohl um die Einschätzung des präventiven als auch des repressiven Effekts der Videokameras. 54% der befragten gaben an

---

<sup>31</sup> Ehni, E. S.33 Aufgerufen am 08.05.2017, 16:50 Uhr

<sup>32</sup> Bitkom(Hrsg.) Aufgerufen am 08.05.2017, 17:30 Uhr



zu glauben, dass die Videoüberwachung Gewalttaten verhindern könne. Insgesamt 49% sahen die präventive Wirkung bezüglich der Diebstahlsdelikte. Noch höhere Werte konnte die vermeintlich repressive Wirkung erzielen. 84% sahen in der Videoüberwachung eine Hilfe bei der Aufklärung von Gewalttaten. Bei den Diebstählen waren es 73%.<sup>33</sup> Die Umfragen bezüglich repressiver und präventiver Wirkung zeigen, dass sich die Videoüberwachung auf die zwei zu Beginn erläuterten Elemente des Sicherheitsempfindens positiv auswirken. Zusammenfassend ergibt sich ein in sich stimmiges Bild. Die Zahl der Befürworter für mehr Videoüberwachung liegt bei ca. 80%. Auch die Meinung darüber, dass bereits begangene Gewaltdelikte und Diebstähle mithilfe der Videoüberwachung aufgeklärt werden könnten, lag zwischen 73% und 84%. Etwa die Hälfte der Befragten sah den präventiven Nutzen in der Videoüberwachung.

### **6.2.2 Erhebungen in Bernau und Erkner**

Im Folgenden werden die Erkenntnisse dargestellt, die das subjektive Sicherheitsgefühl und die rechtlichen Aspekte der Videoüberwachung in den Städten Erkner und Bernau betreffen. Es wird lediglich das Ergebnis zusammengefasst, ohne auf die konkreten Ergebnisse einzugehen. Von 2002 bis 2004 wurden dazu insgesamt 650 Personen in regelmäßigen Abständen befragt<sup>34</sup>. Zunächst kann festgehalten werden, dass ca. 80% der Befragten Kenntnis von der Videoüberwachung hatten. Ca. 60% gaben an, die Hinweisschilder bemerkt zu haben. Im Folgenden wird dargestellt, ob sich die Befragten zum Zeitpunkt der Erhebung in ihren Rechten verletzt fühlten. Dazu wurde die Fragestellung in Hinblick auf eine Verletzung der Grundrechte, eine Freiheitseinschränkung und auf die Verletzung der Privatsphäre formuliert. Auf einer Skala von eins bis vier konnten die Befragten angeben ob eine Beeinträchtigung (Wert:

---

<sup>33</sup> Nier, H. (k.A.)

<sup>34</sup> Schulz, F. S.84 f.

eins) bis hin zu keiner Beeinträchtigung (Wert: vier) durch die Videoüberwachung vorliegt. Im Durchschnitt wurden die Aspekte mit dem Wert von drei bewertet. Die Ergebnisse bewegen sich somit alle in einem Bereich, der kaum eine Beeinträchtigung dieser rechtlichen Fragestellung wiedergibt.<sup>35</sup>

Als nächstes wurde nach den positiven Aspekten der Videoüberwachung gefragt. Eine Verdrängung der Täter, die repressive Wirkung, das rasche Stellen der Täter und die Kriminalitätsreduktion allgemein waren Gegenstand der Fragestellung. Auch hier konnte man auf einer Skala von eins bis vier abstimmen, wobei die eins für Zustimmung und die vier für Ablehnung stand. Im Schnitt wurde allen Punkten eher zugestimmt. Der Wert liegt im Mittel leicht über zwei. Somit sahen die Befragten eine eher positive Wirkung in Hinblick auf die Fragestellung. Jedoch wurde auch nach dem negativen Aspekt gefragt, ob die Polizei zu langsam reagieren würde. Auch dieser Punkt wurde mit einem Wert von ca. zwei bewertet und somit eher zugestimmt. Generell wurden der Videoüberwachung positive Eigenschaften wie eine Verdrängung von unliebsamem Publikum, eine vermeintliche Kriminalitätsreduktion und rasches Stellen der Täter zugeschrieben<sup>36</sup>.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Befragten die Videoüberwachung akzeptieren. Auch die Befragten aus Bernau und Erkner stimmten eher für eine Ausweitung der Videoüberwachung als für die Einstellung<sup>37</sup>.

Zusammenfassend kann man somit sagen, dass die Videoüberwachung durchaus Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung hat und dieses positiv beeinflussen kann. Es bleibt jedoch fraglich, ob die Videoüberwachung ein falsches Bild von Schutz und Sicherheit

---

<sup>35</sup> Bornewasser, M. & Schulz, F. S.164

<sup>36</sup> Ebenda S.165

<sup>37</sup> Ebenda S.166 f.

suggestiert. Die empfundene Sicherheit und der objektive Nutzen der Überwachung stehen möglicherweise nicht in gleichem Verhältnis.

## **7 Videoüberwachung und Kriminalitätstheorien**

Im Folgenden wird die Videoüberwachung mit Kriminalitätstheorien in Verbindung gebracht. Dabei werden diese Theorien lediglich kurz beschrieben. Mit Hilfe der Kriminalitätstheorien sollen so die Ansatzpunkte herausgearbeitet werden, an denen die Videoüberwachung zur präventiven Wirkung anknüpft.

### **7.1 Rational Choice Theorie**

Gary Beckers Rational Choice Theorie stellt eine Handlungstheorie der Kriminalitätstheorien dar. Das Hauptmerkmal der Theorie ist die, dass eine Handlung einer Person stattfindet, die zwischen Kosten und Nutzen der Straftat bzw. Handlung abwägt. Dies bedeutet, dass der Nutzen bzw. der Ertrag der Handlung mit den möglichen Kosten in ein Verhältnis gesetzt und abgewägt wird. Zu den Kosten zählen verschiedene Aspekte. Das Entdeckungsrisiko, die zu erwartende Sanktion und der Aufwand, der betrieben werden muss, sind einige Beispiele für die Kostenseite. Der Nutzen, der sich ergibt, können Einnahmen aus der Tat oder Anerkennung sein.<sup>38</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Straftat begangen wird, erhöht sich logischerweise, wenn der Ertrag höher eingeschätzt wird als die Kosten. Die Einführung der Videoüberwachung zielt somit in erster Linie auf eine veränderte Kostenseite ab. Durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit, bei der Straftat beobachtet zu werden, steigt diese, entdeckt und somit gefasst und sanktioniert zu werden.

---

<sup>38</sup> Kunz, K. S.124-125

### **7.1.1 Kritik**

Die Videoüberwachung stellt lediglich die Möglichkeit zur Kostenerhöhung dar. Sie wirkt nur dann, wenn Fahndungserfolge gelingen und im nächsten Schritt auch eine Sanktion folgt. Sollte zum Beispiel trotz Videoüberwachung das Entdeckungsrisiko gering bleiben, weil zum Beispiel die Auflösung der Kameras zu niedrig ist oder die Beamten nicht schnell genug am Einsatzort sind, so erhöht sich auch nicht der Kostenfaktor für die begangenen Straftaten. Des Weiteren muss eine konsequente Sanktionierung bei Fassen des Täters erfolgen. Hier spielt dann die Normebene die entscheidende Rolle. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Videoüberwachung ein Mittel darstellt, welches den Täter in seiner Abwägung, die Straftat zu begehen, beeinflussen kann.

## **7.2 Kontrolltheorien**

### **7.2.1 General theory of crime**

Diese Kontrolltheorie von Hirschi und Gottfredson (1990) wurde von formuliert. Zusammengefasst besagt diese, dass eine fehlende Selbstkontrolle in Verbindung mit einer Tatgelegenheit die Wahrscheinlichkeit für eine kriminelle Handlung begünstigt und wahrscheinlich macht. Dafür braucht es die Eigenschaft des Täters, zu kriminellen Verhalten zu neigen. Diese fehlende Selbstkontrolle und somit die Neigung zu kriminellen Verhalten kann sich schon in der Entwicklung von Kindern ausprägen. Die Eltern sind dabei ausschlaggebend. Haben sie die Fähigkeit zur Selbstkontrolle selber nicht oder erkennen sie abweichendes Verhalten bei ihren Kindern nicht, so entwickeln die Kinder eine geringere Selbstkontrolle. Dadurch fällt es schwerer, den Gelegenheiten stand zu halten und zu widerstehen.<sup>39</sup> Die Videoüberwachung setzt an den günstigen Gelegenheiten an. Die präventive Wirkung kann erzielt werden,

---

<sup>39</sup> Kunz, K. S.137 ff.; ebenso: Institut für Kriminologische Sozialforschung (k.A.)  
Aufgerufen am 16.05.2017 um 10:00 Uhr

indem man durch Überwachungsmaßnahmen die Tatgelegenheiten einschränkt.

### **7.2.2 Das panoptische Prinzip**

Die Wirkweise dieses Prinzips ist die, dass man ein permanentes Überwachungsgefühl schafft. Dabei ist es unwichtig, ob die Überwachung tatsächlich stattfindet oder nur lückenhaft durchgeführt wird. Das liegt daran, dass der Überwachte nicht weiß, ob die Überwachung just im Moment vorliegt oder nicht. Durch die dauernde Überwachungstechnik wird somit ein Überwachungsdruck ausgeübt, der ein verändertes und normangepasstes Verhalten zur Folge hat. Der Fokus des Überwachten liegt nun im eigenen Verhalten. Dieses wird reflektiert und eine Selbstkontrolle findet statt.<sup>40</sup> Dieses Prinzip kann anhand der Videoüberwachung veranschaulicht werden. Die Kameras an sich bilden die Überwachungstechnik. Anhand von Hinweisschildern und der Kameras wird dem Bürger deutlich gemacht, dass eine Kontrolle bzw. Überwachung stattfindet. Es wird der Überwachungsdruck ausgeübt. Der Überwachte sieht jedoch nur die Kameras, ohne zu wissen, ob tatsächlich ein Verantwortlicher die aufgenommenen Bilder auswertet. In Verbindung mit den vorherrschenden Normen der Gesellschaft und dem Überwachungsdruck wird das Verhalten so angepasst, dass es den Normen entspricht und keine Sanktionierung zu erwarten ist.

### **7.2.3 Kritik**

Meiner Meinung nach ist die general theory of crime sehr allgemein gefasst, was die Entstehung von kriminellem Verhalten betrifft. Die These, dass kriminelles Verhalten wahrscheinlicher wird, wenn die Gelegenheit dazu günstig ist, scheint jedoch nachvollziehbar und logisch. Deshalb kann auch hier die Videoüberwachung wirksam werden, indem sie günstige Tatgelegenheiten einschränkt. Doch

---

<sup>40</sup> Tremmel, M. S.10 Aufgerufen am 17.05.2017 um 19:57h

auch hier findet die Kritik aus der bereits beschriebenen rational choice Theorie Anwendung. Die günstigen Gelegenheiten werden dauerhaft nur dann eingeschränkt, wenn die Videoüberwachung mit weiteren Folgemaßnahmen in Verbindung gebracht wird. Dazu zählen auch hier der Fahndungserfolg und die Sanktion. Andernfalls bleiben die Gelegenheiten weiterhin günstig, wenn die Täter nicht davon ausgehen müssen, dass die Überwachung zu einer Entdeckung oder Strafe führt. Ein weiterer Kritikpunkt ist der, dass die general theory of crime jede Art von kriminellen Verhalten erklären soll. So vielfältig die verschiedenen Kriminalitätsfelder und Delikte auch sind, so vielfältig können auch die Gründe für die Begehung sein. An dem panoptischen Prinzip kann man die Kritik äußern, dass möglicherweise ein Gewöhnungseffekt bei den Betroffenen entsteht. Die Überwachung kann so an Effektstärke verlieren.

## **8 Normebene**

### **8.1 Kontroverse Diskussion**

Die Anwendung und Ausweitung der Videoüberwachung steht zurzeit im Fokus der politischen Diskussion. Dies resultiert nicht zuletzt aufgrund der Flüchtlingssituation, welche sich leider auf das Sicherheitsempfinden der Bürger auswirkt, und der gegenwärtigen Gefahr des Terrors. Natürlich gibt es Befürworter und Gegner dieser Technik. Befürworter sehen die Chancen der Videoüberwachung beim Thema der inneren Sicherheit. Es wird dabei vor allem auf die präventive aber auch auf die repressive Wirkung der Videoüberwachung verwiesen. Doch die Gegner der Videoüberwachung hingegen sehen eine massive Verletzung der Persönlichkeitsrechte. Auch die Angst vor dem sogenannten gläsernen Bürger, welcher der totalen Überwachung ausgeliefert ist,

wird angeführt. Im Folgenden soll das allgemeine Persönlichkeitsrecht erläutert werden. Darüber hinaus wird auf die Voraussetzungen eingegangen, die erfüllt werden müssen, um die Videoüberwachung anzuwenden. Dazu wird der §15a PolG NRW erläutert.

## 8.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Bei der Frage, in welche Grundrechte bei der Videoüberwachung eingegriffen wird, ist vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht maßgeblich. Dieses wurde vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art.1 Abs. 1 GG entwickelt. Die Verbindung zum Art. 2 Abs. 1 GG ergibt sich, weil die allgemeine Handlungsfreiheit in allen Lebensbereichen von Bedeutung ist. Die Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Würde des Einzelnen findet man hingegen in Art. 1 Abs. 1 GG wieder.<sup>41</sup> „Geschützt wird ein autonomer Bereich privater Lebensgestaltung, in dem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann“ (Bartmeier, A. Holzberg, H. Nibbeling, J. S. 91). Das APR besteht im Wesentlichen aus drei Teilen, die den sachlichen Schutzbereich bestimmen. Der erste Aspekt ist die Selbstbewahrung. Das bedeutet, dass jeder das Recht hat, alleine zu sein, sich abzusichern und auch vor staatlichen Eingriffen in Ruhe gelassen zu werden. Jeder entscheidet also selber, was nach außen dringt.<sup>42</sup> Der zweite Aspekt des APR ist der, der Selbstdarstellung. Hier wird die Identitätsbildung des Einzelnen geschützt. Darunter fällt das Recht seine Identität selbst zu bestimmen und zu gestalten. Das Recht am eigenen Bild, Wort und Namen wird hiervon umfasst<sup>43</sup>. Der dritte Punkt des APR ist das Selbstbestimmungsrecht. Dieses Recht umfasst die

---

<sup>41</sup> Pieroth, B. & Schlink, B. & Kingreen, T. & Poscher, R. S. 98

<sup>42</sup> Bartmeier, A. & Holzberg, H. & Nibbeling, J. S. 91; ebenso: Kunig, P. S. 168, Rn.

32

<sup>43</sup> Kunig, P. S. 169, Rn. 35

informationelle Selbstbestimmung, die sexuelle Selbstbestimmung und die Kenntnis der eigenen Abstammung. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist die maßgebliche Norm, die auf die Videoüberwachung zutrifft. Dieses Recht findet seine Grundlage ebenfalls im APR und wurde nach einem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 von BVerfG (BVerfGE 65.1) entwickelt. Es wird auch das Datenschutzgrundrecht genannt. Damit hat man herausgestellt, dass jeder selbst entscheiden kann, wann welche Lebenssachverhalte erhoben, offenbart, verwendet und weitergegeben werden.<sup>44</sup>

### 8.3 Die Sphärentheorie

Um das APR beschränken zu können, hat das BVerfG die Sphärentheorie entwickelt. Diese soll die verschiedenen Lebenssachverhalte einer Art Schutzstufe zuordnen<sup>45</sup>. Die erste Sphäre ist die Intimsphäre. Diese wird in der Literatur als Kernbereich der privaten Lebensgestaltung beschrieben. Sie ist ein „unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit [,die] der Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen“ ist (Kunig, P. S. 174 Rn. 41). Die Intimsphäre ist somit wegen der Nähe zur Menschenwürde und somit dem Art. 1 Abs. 1 GG vor staatlichen Eingriffen geschützt. Die zweite Sphäre ist die Privatsphäre. Diese umfasst die engeren persönlichen Ereignisse. Dazu zählen zum Beispiel Gespräche im Kreise der Familie<sup>46</sup>. In diese darf nur nach strenger Beachtung und Prüfung der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden.<sup>47</sup> Die Sozialsphäre ist die äußerste Ebene der Sphärentheorie. Sie umfasst das, was dem Umfeld ohnehin preisgegeben wird. Darunter fällt der Aufenthalt an öffentlichen

---

<sup>44</sup> Pieroth et al. S. 100

<sup>45</sup> Kunig, P. S. 174 Rn. 41

<sup>46</sup> Bartmeier et al. S. 95, Rn. 324

<sup>47</sup> Pieroth et al. S. 99



Orten, Gespräche, die vom Umfeld problemlos wahrgenommen werden können und weitere Ereignisse dieser Qualität.<sup>48</sup>

#### **8.4 Videoüberwachung als Eingriff**

Das BVerfG stellt fest, dass es unerheblich ist, aus welcher Sphäre die gewonnenen Daten stammen. Dies wird damit begründet, dass selbst Daten, die der Sozialsphäre entstammen, nicht belanglos sein können, da diese mit Hilfe von weiteren Daten und Aufzeichnungen zum Beispiel zu einem Profil erstellt werden können.<sup>49</sup> Konkret bedeutet dies, dass ein Bewegungsprofil oder Persönlichkeitsprofil der Personen erstellt werden können, die täglich einen VÜ- Bereich passieren. Nehmen wir das Beispiel aus Bernau oder Erkner. Unter der Annahme, dass eine Datenspeicherung stattfindet, könnte man einer Person, die regelmäßig mit der Bahn zur Arbeit fährt, ein persönliches Profil erstellen. Zwar kann man jeden einzelnen Aufenthalt an diesem Bahnhof der Sozialsphäre zuordnen, verknüpft man diese Daten jedoch, erreicht man tiefergehende Informationen über die Gewohnheiten desjenigen. Man kann mehrere solcher Informationen erhalten. Zum Beispiel, mit wem die Passanten regelmäßigen Kontakt am VÜ-Bereich aufnehmen, welche Personengruppen häufig zusammen unterwegs sind und weiterer solche Fälle, die für sich betrachtet im Einzelfall nur die Sozialsphäre tangieren. Des Weiteren könnte man die Daten mehrerer Kameras verknüpfen und so ein Bewegungsprofil erstellen. Mit der heutigen Technik sollten solche Verknüpfungen und Analysen ohne großen Aufwand durchführbar sein.

Es wird jedoch auch die Meinung vertreten, dass wenn die Videoüberwachung keine aufzeichnende bzw. speichernde Funktion hat, kein Eingriff vorliegt.<sup>50</sup> Natürlich treffen in diesem Fall die oben

---

<sup>48</sup> Kunig, P. S.175 Rn.41

<sup>49</sup> Ebenda S.175 Rn.41

<sup>50</sup> Pieroth et al S.102 Rn.424

genannten Gefahren der Profilerstellung nicht zu. Dem kann man allerdings entgegensetzen, dass die Videoüberwachung auch eine Auswirkung auf das Verhalten von Menschen haben kann. Dazu verweise ich auf die Kriminalitätstheorien. Es kann auch bei nicht Speicherung zu einer Beeinträchtigung der Entfaltung der Persönlichkeit kommen. Wenn die Videoüberwachung aus psychologischer Sicht ein verändertes, selbstreflektierendes Verhalten auslöst, so kann dennoch ein Eingriff vorliegen, ohne dass eine Speicherung der Daten vorliegt. In der Studie aus Bielefeld wurde die VÜ unter anderem auch deshalb installiert, um unerwünschte Personengruppen aus dem Park zu vertreiben. Unabhängig davon, ob eine Speicherung stattfindet oder nicht, war hier die Zielrichtung der Maßnahme ein verändertes Verhalten einer bestimmten Personengruppe.

## **8.5 Rechtfertigungsgrund nach §15a PolG NRW**

### **8.5.1 Zielrichtung der Maßnahme und Handlungsform**

Wie zu Beginn der Thesis beschrieben, dient die Videoüberwachung primär der Verhütung von Straftaten. Die Verwaltungsvorschrift besagt jedoch, dass auch die Aufklärung der Straftaten gesteigert werden soll. Das subjektive Sicherheitsgefühl soll so verbessert werden.<sup>51</sup> Bei der Videoüberwachung nach §15a PolG NRW handelt es sich um einen Realakt.

### **8.5.2 Materielle Rechtmäßigkeit**

§15a Abs.1 PolG NRW stellt zunächst Anforderungen an die Örtlichkeit, die überwacht werden soll. Dabei handelt es sich um öffentliche Orte, an denen es in der Vergangenheit wiederholt zu Straftaten gekommen ist und deren Beschaffenheit und Struktur die Begehung von Straftaten begünstigt. Öffentliche Orte können von jedermann betreten werden. Dies ist auch der Fall, wenn für das

---

<sup>51</sup> VVPoIG NRW 15a.0

Betreten des Ortes ein Eintrittsgeld erhoben wird. Somit sind auch Orte erfasst, die in Eigentumsverhältnissen stehen<sup>52</sup>.

Der Tatbestand besagt weiterhin, dass die Überwachung nur an Orten stattfinden darf, an denen es in der Vergangenheit wiederholt zur Begehung von Straftaten gekommen ist. Somit handelt es sich um Kriminalitätsbrennpunkte, in denen vorwiegend Straftaten der Straßenkriminalität verübt wurden. Dazu zählen unter anderem der Diebstahl, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen.<sup>53</sup> Dieses Merkmal muss statistisch erfasst und nachvollziehbar sein<sup>54</sup>.

Des Weiteren muss die Beschaffenheit des Ortes die Begehung von Straftaten begünstigen. Maßgeblich ist die Struktur des Ortes, die günstige Gelegenheiten zur Verübung von Straftaten ermöglicht. Gemeint sind zum Beispiel verwinkelte oder schlecht einsehbare Bereiche. Außerdem liegt hier ein geeignetes Aufkommen von potenziellen Opfern vor. Mit der Videoüberwachung soll eine Kriminalitätsreduktion erreicht werden. Eine Verdrängung in andere Gebiete wird verhindert, da ein Ausweichen auf Orte ähnlicher Strukturen kaum möglich ist. Aus der Verwaltungsvorschrift geht hervor, dass eine Verdrängung vermieden wird, indem der Ort, aufgrund seiner besonders begünstigenden Eigenschaft, nicht einfach austauschbar ist.<sup>55</sup>

Eine weitere Tatbestandsvoraussetzung des §15a PolG NRW ist die, dass damit gerechnet werden muss, dass in Zukunft weiterhin Straftaten verübt werden. Hier wird somit eine Gefahrenprognose erfordert. Diese ergibt sich einerseits aus den Daten der Vergangenheit, andererseits zum Teil aus kriminalistischer Erfahrung.<sup>56</sup>

---

<sup>52</sup> Tegtmeyer, H. & Vahle, J. S.165

<sup>53</sup> VVPoIG NRW. 15a.11

<sup>54</sup> Tetsch, L. & Baldarelli, M. S.370

<sup>55</sup> Ebenda S.370; ebenso: VVPoIG NRW 15a.13; Tegtmeyer, H. & Vahle, J. S.165; VVPoIGNRW 15a.13

<sup>56</sup> Tetsch, L. & Baldarelli, M. S.370

### **8.5.3 Besondere Verfahrensvorschriften**

Aus §15a Abs. 1 S.2 PolG NRW ergibt sich, dass die Videoüberwachung offen durchzuführen ist und für die Betroffenen erkennbar sein muss. Die Daten dürfen nach §15a Abs.2 PolG NRW maximal zwei Wochen gespeichert werden. Es werden jedoch auch Voraussetzungen für eine längerfristige Speicherung genannt. Dies ist der Fall, wenn die Aufnahmen der Strafverfolgung dienen oder die Annahme gerechtfertigt ist, dass eine Person auch in Zukunft Straftaten begehen wird. Nach §15a Abs.4 PolG NRW dürfen die Aufnahmen in diesen Fällen bis zu einem Jahr gespeichert werden. Absatz vier regelt ebenfalls, dass Maßnahmen nach §15a Abs.1 PolG NRW zu dokumentieren sind. Die Dokumentation hat den Zweck, dass so nach Ablauf der Frist für die Videoüberwachung, die regelmäßig nur ein Jahr gilt, unter Berufung dieser Dokumentation neu entschieden werden kann, ob die Maßnahme der Videoüberwachung weiterhin durchgeführt wird. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird eine Bewertung der Geeignetheit der Videoüberwachung vorgenommen. Zu Dokumentieren sind verschiedene Aspekte. Einer davon ist die Kriminalitätsentwicklung vor und nach Errichten der Videoüberwachung.<sup>57</sup> Nach Absatz 5 des §15a PolG, sollen die Auswirkungen der Maßnahme von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und analysiert werden. Diese jährliche Prüfung beleuchtet die Erforderlichkeit der Maßnahme und entscheidet über den Fortlauf der Überwachungsmaßnahme. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Rückgang der Kriminalität während der Videoüberwachung, nicht gleich den Entfall der Maßnahme begründet. Hier verweise ich auf die bereits beschriebene Gefahrenprognose. Nach fristgerechter

---

<sup>57</sup> VVPoIG NRW 15a.41

Bewertung kann die Maßnahme um ein weiteres Jahr verlängert werden.<sup>58</sup>

#### **8.5.4 Anordnungskompetenz**

§15a Abs. 3 PolG NRW regelt die Anordnungskompetenz. Die Einrichtung der Überwachungsmaßnahme wird durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet. Dadurch, dass hier eine Vielzahl von Personen von der Maßnahme betroffen ist, und es somit zu regelmäßig zu Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kommt, soll diese Anordnungskompetenz gewährleisten, dass die Maßnahme zunächst gründlich Geprüft wird. Dies geschieht dadurch, dass bei Behördenleitervorbehalt die Anregung der Maßnahme erst alle vorhandenen Hierarchieebenen durchlaufen und dabei geprüft werden muss.<sup>59</sup> Somit wird ein hohes Maß an Kontrolle gewährleistet.

#### **8.5.5 Adressat**

Aus der Norm geht kein eindeutiger Adressat hervor. §15a Abs. 1 PolG NRW regelt die Videoüberwachung öffentlicher Orte. Vielmehr ergibt sich der Adressat aus dem Zweck der Norm. Somit ist derjenige Adressat, der sich in dem überwachten Bereich aufhält.<sup>60</sup>

#### **8.5.6 Rechtsfolge**

Die Rechtsfolge besteht aus zwei wesentlichen Aspekten. Zum einen handelt es sich um eine Datenerhebung durch die Beobachtung der Bereiche. Zum anderen regelt das Gesetz auch die Speicherung der erhobenen Daten<sup>61</sup>

---

<sup>58</sup> VVPoIG NRW 15a.42

<sup>59</sup> Tegtmeier, H. & Vahle, J. S.169

<sup>60</sup> Tetsch, L. & Baldarelli, M. S.371

<sup>61</sup> Ebenda S.370

### **8.5.7 Zusammenfassung**

Aus §15a PolG NRW ergeben sich eine Vielzahl von Anforderungen, die erfüllt sein müssen. Begonnen bei der materiellen Rechtmäßigkeit, die genau bestimmt, an welchen Orten die Überwachung zulässig ist, bis hin zu den besonderen Form- und Verfahrensvorschriften und dem Behördenleitervorbehalt, die ein hohes Maß an Kontrolle generieren. Eine flächendeckende Videoüberwachung kann aufgrund des Gesetzes nicht erfolgen.

## **9 Fazit**

Man kann behaupten, dass die Videoüberwachung ein umstrittenes Thema ist. Die Angst vor der totalen Überwachung und dem gläsernen Bürger steht der angeblichen Gewährleistung der inneren Sicherheit gegenüber. In allen drei Studien zur präventiven Wirkung konnte ein Rückgang der Kriminalität oder zumindest einiger Kriminalitätsbereiche beobachtet werden. Dies spricht für die präventive Wirkung der Videoüberwachung. In Bernau und Erkner sank die Zahl der Diebstähle teilweise beträchtlich nach Errichtung der Videokameras. Eine Verdrängung in die angrenzenden Gebiete konnte dabei nicht festgestellt werden. Im Gegenteil, die Zahl der Delikte sank auch in einigen angrenzenden Bereichen. Teilweise kam es im Laufe der Jahre wieder zu einem Anstieg der Kriminalität. Dieser kann jedoch mit einem generell erhöhten Deliktsaufkommen einhergehen und bedeutet nicht zwangsweise, dass die Maßnahme gescheitert oder zwecklos ist. Es muss jedoch stets beachtet werden, dass eine Veränderung immer mit weiteren Faktoren in Verbindung stehen kann und es schwierig ist, die Videoüberwachung als ausschlaggebenden Faktor festzulegen. Die repressive Wirkung konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend geklärt werden. Einige generelle Überlegungen lassen jedoch die Behauptung zu, dass die VÜ auch in Bezug auf die Aufklärung von Straftaten von

Nutzen sein kann und Vorteile mit sich bringt. Hierbei kommt es auf die verwendete Technik und die Verzahnung von technischer Einrichtung und polizeilicher Arbeit an. Gezielte Fahndungen und beweiskräftige Aufzeichnungen sind einige der Vorteile, welche die Aufklärung und Ermittlungen von Straftaten begünstigen können. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung wird es in Zukunft eine noch bessere Technik geben, mit der Störfaktoren, wie zum Beispiel schlechte Beleuchtungsverhältnisse, kein Problem mehr darstellen werden.

In Bezug auf das Sicherheitsempfinden lässt sich hier ein relativ eindeutiges Ergebnis darstellen. Ein Gefühl von Sicherheit wird durch die Maßnahme suggeriert. Ca. 70-80% stimmten in zwei Umfragen für die Ausweitung der Überwachung. In Bezug auf den präventiven und repressiven Nutzen der VÜ lässt sich ebenfalls eine durchaus positive Meinung aus den Umfragen erkennen.

Anhand der rechtlichen Betrachtung ergibt sich, dass eine flächendeckende Überwachung nicht in Betracht kommt. Die Ausführungen des BVerfG machen den Eingriff in das APR, hier insbesondere in das RIS, deutlich. Die Voraussetzungen für die Ein- und Durchführung der Videoüberwachung sind an eine Vielzahl von Bedingungen geknüpft. Der Ort muss einige Kriterien erfüllen und eine regelmäßige Neubewertung der Lage verdeutlichen hier, wie sensibel mit der Videoüberwachung umgegangen wird. Ein hohes Maß an Kontrolle wird durch die Gesetzeslage gefordert. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Videoüberwachung durchaus eine präventive Wirkung entfalten kann und in Bezug auf die repressive Wirkung einige Vorteile mit sich bringt. Positiv ist auch eine Steigerung des Sicherheitsempfindens bei der Bevölkerung. Die strenge Gesetzeslage verhindert eine willkürliche und flächendeckende VÜ. Somit fällt das Ergebnis für die Videoüberwachung positiv aus.

## 10 Literaturverzeichnis

- Bartmeier, A. & Holzberg, H. & Nibbeling, J. (2017). *Staatsrecht*. München: C. H. Beck
- Bitkom (Hrsg.) (2008). *Sind Sie für eine stärkere Videoüberwachung öffentlicher Plätze zur Vermeidung von Straftaten?*. Online Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2003/umfrage/staerkere-videoueberwachung-von-oeffentlichen-plaetze/> Aufgerufen am 08.05.2017
- Boers, K. (2004). Polizeiliche Videoüberwachung in Bielefeld. In: Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster & Juristischen Studiengesellschaft Münster (Hrsg.). *Münsterische Juristische Vorträge*. (Bd. 12). Münster: Lit Verlag
- Bornwasser, M. & Schulz, F. (2008). Ergebnisse der Evaluationsstudie im Land Brandenburg. In: Bornwasser, M. & Classen, C. - D. & Stolpe, I. (Hrsg.). *Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Ergebnisse einer Pilotprojekts im Land Brandenburg*. (S.97-184) Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften
- Classen, C. D. (2008). Videoüberwachung in Brandenburg- eine Bewertung aus rechtlicher Sicht. In: Bornwasser, M. & Classen, C. D. & Stolpe, I. (Hrsg.). *Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Ergebnisse eines Pilotprojekts im Land Brandenburg*. (S.209-243) Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften
- Ehni, E. (2016). ARD-Deutschland TREND. *Eine Studie im Auftrag der Tagesthemen*. infrarest dimap. Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend-469.pdf> Aufgerufen am 08.05.2017
- Institut für Kriminologische Sozialforschung(Hrsg.)(k.A). *General Theory of Crime*. Online verfügbar unter: <http://krimtheo.criminologia.de/theorien/kontrolle/general-theory-of-crime-gottfredson-hirschi> Aufgerufen am 16.05.2017
- Kettelhöhn, D. (2017). *Repression*. Krimlex. Online Verfügbar unter: [http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=R&KL\\_ID=156](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=R&KL_ID=156) Aufgerufen am: 5.05.2017



- Kunig, P. (1992). *GG. Kommentar*(4.Aufl.). München: C. H. Beck
- Mosmann, T.( 2017). *Prävention*. Krimlex. Online Verfügbar unter:  
[http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=P&KL\\_ID=143](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=P&KL_ID=143)  
 3 Aufgerufen am: 03.05.2017
- Nier, H. (2016). *Mehrheit sieht Überwachungskameras positiv*. YouGov. Online verfügbar unter:  
<https://de.statista.com/infografik/5624/mehrheit-sieht-ueberwachungskameras-positiv/> Aufgerufen am:08.05.2017
- Obergfell- Fuchs, J. & Kury, H. (1995). Verbrechensfurcht und kommunale Kriminalprävention- Analysen anhand der Bevölkerungsbefragung in den Projektstädten und der bundesweiten repräsentativen Bevölkerungsumfrage. In: Feltes, T. (Hrsg.). *Kommunale Kriminalprävention in Baden Württemberg*. Holzkirchen: Felix- Verlag.
- Pieroth, B. & Schlink, B. & Kingreen, T. & Poscher, R. (2015). *Grundrechte Staatsrecht II* (31. Aufl.). Heidelberg: C.F.Müller.
- Schulz, F. (2008). Überprüfung der Wirksamkeit von Interventionsmaßnahmen. In: Bornewasser, M. & Classen, C. D. & Stolpe, I. (Hrsg.). *Videoüberwachung öffentlicher Straßen und Plätze. Ergebnisse eines Pilotprojekts im Land Brandenburg*. (S.61-94) Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften
- Stiels-Glenn, M. (2017). *Verbrechensfurcht*. Krimlex. Online verfügbar unter:  
[http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=V&KL\\_ID=199](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=V&KL_ID=199)
- Tegtmeyer, H. & Vahle, J.(2014). *Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen. PolG NRW*(11.Aufl.). Stuttgart: Boorberg Verlag
- Tetsch, L. & Baldarelli, M.(2011). *Polizeigesetz des Landes Nordrhein- Westfalen*. Kommentar. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GMBH
- Tremmel, M. (2010). *Die Vorratsdatenspeicherung und der Panoptismus. Anwendbarkeit und Erkenntnisse aus der Analyse der Vorratsdatenspeicherung mit Foucaults Machttheorie*. Universität Tübingen (Hrsg.) Online Verfügbar unter:  
<https://publikationen.uni->

tuebingen.de/xmlui/handle/10900/47847 Aufgerufen am:  
17.05.2017

Voß, A. (2006-2017). *Videoüberwachung im öffentlichen Raum*.  
Krimlex. Online verfügbar unter:  
[http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=V&KL\\_ID=225](http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=V&KL_ID=225)  
Aufgerufen am: 03.05.2017

Wolf, C. (2017). *Polizei in NRW testet Bodycams*. WDR (Hrsg.)  
Online Verfügbar unter:  
<http://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/polizei-bodycams-106.html>  
Aufgerufen am: 25.05.2017

## Erklärung

1. Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Alle Stellen, die sinngemäß oder wörtlich aus Veröffentlichungen - auch aus Internetquellen - übernommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

2. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt von mir oder einer Dritten/einem Dritten als Studienleistung vorgelegt oder veröffentlicht.

Mir ist insofern bekannt, dass es sich insbesondere bei Plagiarismus um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Die Arbeit umfasst \_\_\_\_\_9545\_\_\_\_\_Wörter.

2. Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussachen - nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Ich habe bei der Erstellung der Arbeit Quellen verwendet, die als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit daher ebenfalls als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen ist. Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Arbeit verschlossen aufzubewahren und unbefugten Personen nicht zugänglich zu machen. Mir ist bekannt, dass eine Veröffentlichung der Arbeit ausgeschlossen ist und die Arbeit bei der Einschreibung in einer anderen Hochschule nicht vorgelegt werden kann.

Name,Vorname: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_